

# VERORDNUNGSBLATT

## DER STADTGEMEINDE STEYREGG

---

**Jahrgang 2025****Ausgegeben am 17. Dezember 2025****www.ris.bka.gv.at**

---

**Nr. 1 Verordnung: Verordnung des Gemeinderats der Stadtgemeinde Steyregg betreffend Kanalgebührenordnung 2026**

---

### Verordnung

des Gemeinderats der Stadtgemeinde Steyregg mit der die Kanalgebührenordnung 2026 erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. 28/1958 i.d.g.F. und des § 17 Abs. 3 Z4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. Nr. 168/2023, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

#### § 1

##### Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalisationsnetz der Stadtgemeinde Steyregg (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Im Fall des Bestehens von Baurechten trifft die Gebührenpflicht den Bauberechtigten. Sind mehrere Miteigentümer an einer anschlusspflichtigen Liegenschaft gegeben, so trifft sie die Verpflichtung zur Entrichtung der vorzuschreibenden Gebühr zur ungeteilten Hand.

#### § 2

##### Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke EUR 41,25 pro m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, 3 und 4. Die Mindestanschlussgebühr beträgt 120 m<sup>2</sup>. Für Kleingärten werden Pauschalanschlussgebühren in Höhe von EUR 2.536,60 für C-Gärten und EUR 2.090,00 für B-Gärten festgesetzt.
- (2) Als Bemessungsgrundlage für die Verrechnungsfläche gilt die Quadratmeterzahl der Nutzfläche aller Geschosse des Gebäudes, wobei Dachgeschosse als Vollgeschosse und ausgebaute Dachräume gem. Abs. 3 zählen. Als Nutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnungs- bzw. Betriebsfläche mit Ausnahme der Wände und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen anzusehen. Die Festsetzung der gebührenpflichtigen Flächen erfolgt entweder aufgrund der beim Stadtamt vorliegenden, baurechtlich genehmigten Bauplänen, oder nach aufgenommenen Naturmaßen. Die Gesamtnutzfläche wird aus allen auf dem Grundstück befindlichen mittelbar oder unmittelbar angeschlossenen Gebäuden errechnet, wobei jedoch Nebengebäude auf einer Liegenschaft außer Anrechnung bleiben, sofern die Summe ihrer Baufläche 15 m<sup>2</sup> nicht übersteigt. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Darüber hinaus gelten folgende Absätze:
- (3) In Keller- und in ausgebauten Dachräumen mit einer maximalen Übermauerung von 1,20 m über der Rohdeckenoberkante zählen Wohnräume und gewerbliche Betriebsräume, Kellerbars, Saunen, Hobby- und Fitnessräume, Waschküchen, Gästezimmer, Garagen mit ihrer Nutzfläche zu Gänze zur Verrechnungsfläche, sonstige Nebenräume nur insoweit, als für sie eine Entwässerung besteht. Für die Tiefgaragen werden jedoch nur max. 20 m<sup>2</sup> je möglichen Stellplatz verrechnet.

- (4) In Gebäuden, die keine gesonderten Keller- und Dachgeschoße aufweisen, werden Räume, die in ihrer Funktion als Keller- oder Dachbodenräume gleichzuhalten sind, auch gebührenrechtlich gem. § 2 Abs. 3 wie Keller- oder Dachbodenräume behandelt.
- (5) Schwimmbäder bzw. Pools bzw. Schwimmteiche werden mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen.
- (6) Alle Garagen, unabhängig, ob sie im Hauptgebäude, an das Hauptgebäude angebaut oder freistehend sind, werden zu 100 % in die Bemessungsgrundlage einbezogen.
- (7) Flugdächer, Vordächer, Terrassen, Balkone, sowie der über die Bauflucht hinausragende Teil von Loggien, zählen nicht zur Verrechnungsfläche.
- (8) Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage. Wenn diese Räume auch für andere Zwecke verwendet werden (beispielsweise Waschküchen, Bäder, Duschen, WC, etc.), sind diese in die Berechnung der Gebührenfläche einzubeziehen.
- (9) Bei land- oder forstwirtschaftlichen Bauten werden nur die zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken benützten Gebäude oder Gebäudeteile als Bemessungsgrundlage herangezogen, mindestens aber 120 m<sup>2</sup>.
- (10) Bei gewerblichen Betrieben werden für jene Flächen, die die Bemessungsgrundlage von 120 m<sup>2</sup> überschreiten, nach Maßgabe der nachstehenden lit. a) und b) Zu- und Abschläge berechnet. Bei Bauten, deren Bemessungsgrundlage sich sowohl aus Wohn – als auch Betriebsflächen errechnet, ist die gesamte Wohnfläche, mindestens aber 120 m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage von der Berechnung der Zu- und Abschläge ausgenommen. Weiters sind alle Büroflächen und Gebäudeteile, die sanitären Zwecken dienen, von der Berechnung von Zu- und Abschlägen ausgenommen. Die Zu- und Abschläge werden nach Hundertsätzen der errechneten Bemessungsgrundlage festgelegt.
  - a) Zuschläge:  
50% für Fleischhauereien. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlages bilden die Schlachträume, alle Verarbeitungsräume sowie die dazugehörigen Betriebsstallungen.  
50% für Wäschereien, gewerbliche Autowaschanlagen sowie für Waschanlagen für Maschinen und sonstige Geräte. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlages bildet der für diese Anlagen benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen verwendet, ist ein Grundaussmaß von 30 m<sup>2</sup> als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.
  - b) Abschläge  
50% für alle sonstigen gewerblichen Betriebe.
- (11) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (12) Bei nachträglicher Verbauung oder bei Abänderung einer bestehenden Verbauung auf einem angeschlossenen Grundstück, ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
  - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
  - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gem. Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird. Dies gilt auch für amtlich festgestellte Planabweichungen von angeschlossenen und fertig gestellten Gebäuden, welche ursprünglich nach den baurechtlich genehmigten Bauplänen vorgeschrieben wurden.
  - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung findet nicht statt.

- (13) Als Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.

### § 3

#### Kanalbenutzungsgebühr

- (1) Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die bauliche Erhaltung der Abwasserbeseitigungsanlage sowie die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals ist vom Gebührenpflichtigen gem. § 1 eine vierteljährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Die Kanalbenutzungsgebühr besteht aus einer Grundgebühr je Anschluss, bei Häusern mit mehreren Wohneinheiten je Wohneinheit (2) und einer pauschalen Personengebühr (3).
- (2) Die Grundgebühr ist eine Pauschalgebühr je Anschluss, bei Häusern mit mehreren Wohneinheiten je Wohneinheit und beträgt EUR 109,01.
- (3) Die pauschale Personengebühr pro an der Liegenschaft bzw. am Objekt gemeldeten Personen, sowohl Haupt- als auch Nebenwohnsitze, beträgt EUR 142,34. Als Stichtag für die Ermittlung der Personengebühr ist jeweils der 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. eines jeden Jahres heranzuziehen.
- (4) Bei Liegenschaft, die an den öffentlichen Kanal der Stadtgemeinde Steyregg angeschlossen sind, ohne dass Personen polizeilich gemeldet sind, ist die Kanalbenutzungsgrundgebühr zu entrichten. Geht aus der Wasserablesung bzw. von der Dokumentation des fahrenden Kanals hervor, dass mehr als 10 m<sup>3</sup> Wasser jährlich verbraucht werden, wird zusätzlich auch eine pauschale Personengebühr verrechnet.  
  
Bei unbewohnten Liegenschaften und bei Gartengrundstücken ohne Wasseranschluss ist eine Kanalbenutzungsgrundgebühr zu entrichten.
- (5) Ausnahmen von der Personengebühr gem. Abs. 3 sind:
  - a) Besucher von Universitäten und höheren Schulen, die mit Hauptwohnsitz in Steyregg gemeldet sind, die mindestens 3 Monate durchgehend am Studienort/Schulort eine Unterkunft bewohnen. Diese Befreiung wird nur gegen Vorlage einer Inskriptionsbestätigung/Schulbesuchsbestätigung und nach Aufforderung einer Bestätigung über eine Unterkunft am Studienort, für das/den genannte(n) Semester/Zeitraum gewährt. Diese Ausnahme gilt nur wenn der/die Studierende überwiegend am Studienort lebt. Abgabefrist bei Inskriptionsbestätigungen ist der 15. April für das Sommersemester und der 15. Oktober für das Wintersemester. Rückwirkend kann nur das vorherige Quartal berücksichtigt werden. Die Schulbesuchsbestätigung ist maximal 3 Monate nach Beendigung der Schulzeit vorzulegen.
  - b) Personen die ihren Präsenz- bzw. Zivildienst mindestens 3 Monate durchgehend in einer Kaserne/Einrichtung ableisten und in dieser Zeit auch dort nächtigen. Diese Befreiung wird nur gegen Vorlage einer Bestätigung des Bundesheeres/der sozialen Einrichtung gewährt, die die vorgenannten Bedingungen bestätigt. Die Bestätigung ist maximal 3 Monate nach Beendigung der Präsenzdienstzeit vorzulegen.
  - c) Arbeitnehmer, welche aus beruflichen Gründen eine auswärtige Unterkunft haben und bei längerer Abwesenheit (mindestens 3 Monate durchgehend) einen Nachweis ihres Arbeitgebers vorlegen. Ist die Dauer der Abwesenheit in der Bestätigung nicht genau angegeben (zB. unbefristetes Arbeitsverhältnis), so ist für jedes Kalenderjahr bis 15. Jänner eine neue Bestätigung unaufgefordert vorzulegen. Die Beendigung der Abwesenheit ist umgehend der Stadtgemeinde zu melden. Sollte diese nicht innerhalb einer Frist von 7 Tagen schriftlich der Gemeinde gemeldet werden, muss die Gutschrift an die Stadtgemeinde zurückbezahlt werden.
  - d) Jede/jeder 2. und weitere Pflegerin/Pfleger die/der im selben Haushalt mit der zu pflegende Person gemeldet ist.
- (6) Für Beherbergungsbetriebe & Privatzimmervermietung bis 3 Zimmer und für Einzel- und Kleinstunternehmen, welche überwiegend in privat genutzten Objekten untergebracht sind, gelten die Benutzungsgebühren gem. § 3 Abs. 3.

- (7) Für Gewerbebetriebe, Beherbergungsbetriebe über 3 Zimmer, öffentliche Bauten und Vereinsgebäude entfällt die Grundgebühr. Die Verbrauchsgebühr wird mit EUR 4,87 pro Kubikmeter, des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauchs festgesetzt, wobei ein Mindestverbrauch von jährlich 120 m<sup>3</sup> festgelegt wird. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung wird der durchschnittliche Wasserverbrauch der letzten 5 Jahre herangezogen. Dabei wird auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht genommen.
- (8) Für die Mieter der Kleingartenanlage wird folgende pauschale Kanalbenützungsg Gebühr wie folgt festgesetzt:
- für Kleingärten ohne Schwimmbäder: EUR 109,01
  - Kleingärten mit Schwimmbäder bis 10 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen: EUR 141,46
  - Kleingärten mit Schwimmbädern über 10 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen: EUR 161,37
- (9) Schwimmbäder bzw. Pools bzw. Schwimmteiche:
- Für Schwimmbäder mit einem Fassungsvermögen von mehr als 10 m<sup>3</sup> - wird eine Pauschalgebühr in Höhe von EUR 52,47 festgesetzt.
  - Schwimmbäder (mit einem Fassungsvermögen von mehr als 10 m<sup>3</sup>), deren Abwässer nicht über den öffentlichen Kanal entsorgt werden, können durch eine schriftliche Meldung des Liegenschaftseigentümers von der Jahresgebührenpauschale ausgenommen werden.
  - Neu errichtete Schwimmbäder, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 10 m<sup>3</sup>, müssen der Stadtgemeinde durch den Liegenschaftseigentümer gemeldet werden.
- (10) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Jahr, in welchem der Hauskanal tatsächlich an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wurde. Bei Neuanschluss wird von den Liegenschaftseigentümern im ersten Jahr nur die anteilmäßige Kanalbenützungsg Gebühr eingehoben. Umstellungen von privaten auf gewerbliche Objekte bzw. umgekehrt werden ausschließlich nach der nächsten Abrechnung vorgenommen.
- (11) Alle Bestätigungen betreffend § 3 können nur berücksichtigt werden, wenn diese der Stadtgemeinde Steyregg spätestens zum quartalsweisen Stichtag (15.01. – 15.04. – 15.07. – 15.10.) unaufgefordert vorgelegt werden.

#### § 4

##### **Bereitstellungsgebühr**

- Für die Bereitstellung der Abwasserentsorgungsanlage wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Abwasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Abwasserentsorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- Die Bereitstellungsgebühr beträgt EUR 0,34 pro Quadratmeter Grundfläche.

#### § 5

##### **Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit**

- Die Kanalanschlussgebühr ist mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an das öffentliche Kanalnetz fällig.
- Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 12 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
- Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 12 entsteht mit der Meldung gemäß Abs. 2 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gem. § 4 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.

- (5) Die Kanalbenutzungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15.2., 15.5., 15.8., und 15.11. eines jeden Jahres zu entrichten. Bei Neuanschlüssen wird die Kanalbenutzungsgebühr im ersten Jahr anteilig zur Vorschreibung gebracht. Die Pauschalgebühr für Schwimmbäder gemäß § 3 Abs. 10 ist jeweils am 15.8. eines jeden Jahres zu entrichten.

## **§ 6**

### **Umsatzsteuer**

In den Gebührensätzen ist eine Umsatzsteuer in der Höhe von 10 % enthalten. Wird die Umsatzsteuer geändert, so werden ab dem Zeitpunkt der Änderung die in der Verordnung enthaltenen Gebühren auf den neuen Steuersatz umgerechnet.

## **§ 7**

### **Jährliche Anpassung**

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Die Kanalgebührenordnung 2025 vom 17.12.2024 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Bürgermeister:

**Gerhard Hintringer**